

Satzung

des Vereins Treckerfreunde Hünxe

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Treckerfreunde Hünxe“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hält seinen Sitz in Hünxe/Niederrhein.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr wird als Rumpfgeschäftsjahr geführt und endet am 31.12.2004

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege von Kulturwerken des landwirtschaftlichen Brauchtums, insbesondere die Restaurierung, Erhaltung, Pflege und Ausstellung von historischer, erhaltenswerter Landtechnik. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Wirkungsweise historischer Landtechnik erforscht und diese einer breiten Öffentlichkeit durch Ausstellungen und Vorführungen zugänglich gemacht werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab Vollendung des 16. Lebensjahres sowie jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über seine Annahme entscheidet der Vorstand.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach deren Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die Mitgliederversammlung anlässlich der nächsten ordentlichen Zusammenkunft entscheidet. Die Beschwerdeentscheidung ist schriftlich abzufassen und ordnungsgemäß zuzustellen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Mit Wirkung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages in Verzug gerät,
 - in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und mit Zugang dieser Mitteilung wirksam.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane (Verwaltungsrat; Beirat; etc.) beschließen und diesen Aufgabengebiete zur alleinigen Wahrnehmung zuweisen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenwart
 - dem Pressewart
 - dem technischen Leiter
 - dem stellvertretenden technischen Leiter.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Dieser besteht aus
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem technischen Leiter
 - dem Kassenwart.

3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Sollte ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand austreten oder sein Amt aus sonstigen Gründen dauerhaft nicht wahrnehmen, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Für das erste Geschäftsjahr werden der zweite Vorsitzende, der Kassenwart sowie der technische Leiter nur für ein Jahr gewählt. Fortan werden die Wahlen zu diesen Ämtern jeweils in den Jahren mit ungerader Jahreszahl, die Wahlen zu allen übrigen Ämtern in den Jahren mit gerader Jahreszahl durchgeführt werden

5. Alle Vorstandsämter sind ehrenamtlich wahrzunehmen.

§ 8 Amtsführung des Vorstandes

1. Der Vorstand führt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Vorgaben dieser Satzung sowie den Weisungen der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem ersten Vorsitzenden, ersatzweise vom zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.
3. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, darunter zumindest der geschäftsführende Vorstand, anwesend sind.
5. Bei der Beschlussfassung des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
6. Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, ersatzweise der zweite Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu dokumentieren und von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
7. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung dokumentieren.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereines werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.

2. Die Mitgliederversammlung ist zumindest einmal im Jahr sowie in jedem Fall dann einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe der Mitgliederversammlung verlangt.
3. Die Einberufung obliegt dem Vorstand. Sie hat unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Benachrichtigung und/oder öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.

§ 10 Tagesordnung

Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann bis zu spätestens einer Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Über die Aufnahme der jeweils gestellten Anträge in die Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten vorstehende Vorschriften entsprechend.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer, welche Buchführung, Vermögensplan und Kasse in folgendem Geschäftsjahr prüfen und der

Mitgliederversammlung in der kommenden, ordentlichen Zusammenkunft Bericht erstatten.

§ 13 Beschlüsse und Wahlen

1. Die Wahlen zum Vorstand sowie auch die Bestimmung der Kassenprüfer erfolgt nach der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen, welche vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird der Verein nach Abfassung des Auflösungsbeschlusses durch den ersten und den zweiten Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigt liquidiert.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks soll das Vermögen des Vereins an den Heimatverein Hünxe fallen.

§ 14 Inkrafttretung der Satzung

Vorstehende Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.